



## BEKANNTMACHUNG STICHTAG FÜR DAS AUSWAHLVERFAHREN IN DER VORHABENSART 8.6.1 – Investitionen in Forsttechniken sowie Investitionen in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

### Stichtag für das Auswahlverfahren im Rahmen der Vorhabensart 8.6.1 „Investitionen in Forsttechniken sowie Investitionen in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse „

Die Sonderrichtlinie<sup>i</sup> „LE-Projektförderungen“ des BMLFUW sieht für die Vorhabensart „Investitionen in Forsttechniken sowie Investitionen in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ eine laufende Antragstellung vor.

Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag **vollständig** bei der zuständigen Bewilligenden Stelle, beim

**Amt der Salzburger Landesregierung**  
**Referat 20402 – Landesforstdirektion**  
**Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, Österreich**

eingelangt sind, können beim nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

Das Amt der Salzburger Landesregierung gibt daher als **Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren** den **20.10.2021** bekannt.

Die Förderungsanträge können laufend bei der jeweils zuständigen Einreichstelle abgegeben werden.

Hinweis:

Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtete Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende gewährleistet ist.

Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag vollständig vorliegen. Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt.



Die Vorhaben werden sodann durch ein bundesweit angelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ ([www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien\\_auswahlkriterien/projektauswahlkr\\_le.html](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/projektauswahlkr_le.html)) beschrieben.

Für allfällige Rückfragen steht die Landesforstdirektion telefonisch (0662/8042-3686) oder per Mail ([landesforstdirektion@salzburg.gv.at](mailto:landesforstdirektion@salzburg.gv.at)) gerne zur Verfügung.

---

<sup>i</sup> Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“, GZ.BMLFUWLE. 1.1.1/0171-II/2/2014